

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1810

29 (14.4.1810) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt

Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt.

Nro. 29. Samstag den 14. April 1810.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

A. Die Schulvisitationen betreffend.

Da man hie und da der irrigen Meinung ist, daß bis den 23. d. die bisher bestandene Schulvisitationen aufgelöst und die Visitatoren ihrer Amtspflichten entbunden seyen; so wird andurch bekannt gemacht, daß das Amt der Schulvisitationen fortbauert, bis die landesherrliche Dekanate organisirt seyn werden, und haben bis dahin die Visitatoren alle ihre Amtsberrichtungen, nach den bestehenden Vorschriften, nur in der Modifikation fortzusetzen, daß sie sich nach Ausgabe der neuen Landesorganisation in den darinn bestimmten Fällen an die KreisDirektorien und das Großherzogl. Katholisch kirchliche Ministerial-Departement wenden müssen.

Beschlossen bei Großherzogl. Regierung Karlsruhe den 10. April 1810.

B. Den Einzug der herrschaftlichen Kleinern Staats- und Kirchengefälle betr.

Durch das neueste OrganisationsEdikt ist den Ortsvorgesetzten aufgetragen, den Einzug der Herrschaftlichen- und Staats- auch Kirchengefälle, die im Kleinen eingehen, und deren Ablieferung an die Bezirks-Verrechner zu besorgen, soweit diese nicht gut finden, dieses Geschäft einem andern Bürger zu übertragen, wie aus der Beilage B. zu gedachtem Edikt S. 7. Lit. K. zu ersehen ist.

Um nun einer unrichtigen Anwendung dieser Verordnung vorzubeugen, ist höchsten Orts anher zu erkennen gegeben worden, daß die Erhebung solcherlei kleiner Gefälle durch die Ortsvorgesetzte oder einem Bürger nur in den Fällen statt haben, wenn

- a.) der Bezirks-Verrechner nicht anderer Geschäfte wegen selbst in den Ort kommt, wo er den Einzug derselben selbst neben seinen sonstigen Berrichtungen besorgen kann und soll;
- b.) derselbe also bios des Einzugs dieser kleinen Gefällen wegen selbst dahin reisen, oder einen Scribenten abschicken müsse, und folglich
- c.) der Einzug mit mehreren Kosten für die herrschaftliche Kasse verknüpft wäre, als wenn der Einzug durch den Vorgesetzten oder einen Bürger geschähe.

Hiernach haben sich also die Bezirks-Verrechner zu achten.

Durlach, den 9. April 1810.

Direktorium des Pfinz- und Enz-Kreises,
von Wechmar.

vdt. Eberstein.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidation.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Bühl

zu Bühl an den verstorbenen Handelsmann Joseph Straßer auf Dienstag den 1. May d. J. bei hiesig Großherzogl. Revisorat. Aus dem

Oberamt Durlach

zu Stupferich an die Ehefrau des Bürgers Joseph Paags, Margaretha, eine geborne Scheibin auf Montag den 7. May d. J. in der hiesigen Amts-Revisorats Schreibstube.

Dierspurg. [Schuldenliquidation.] Bei Vornahme der Verlassenschafts-Inventur des vor kurzem verstorbenen hiesigen Bürgers und Tagelöhners Johannes Kunz hat es sich gezeigt, daß die nur bekannte Schulden das Vermögen um ein beträchtliches übersteigen, und daher eine Schuldenliquidation anzuordnen für nöthig erachtet worden. Diesem zufolge werden alle diejenigen, welche an die Gantmasse des besagten Johannes Kunz eine rechtmäßige Forderung zu haben vermeynen, hiermit vorgeladen, auf Montag den 16. künftigen Monats April auf der hiesigen gemeinen Stube Vormittags 8 Uhr zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls sie aus der vorhandenen Masse keine Zahlung zu gewärtigen haben.

Dierspurg, den 26. April 1810.

Stoll, Grundherrlich von Roder'scher
Amtmann.

Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Pfarrer Herrn Ernst Ludwig Sommer von DeutschNeureuth entweder Forderungen zu machen oder an denselben noch Zahlung zu leisten haben, werden hiermit aufgefordert, sich am 30. d. M. um so gewisser in des Baumwirth Simbels Haus zu DeutschNeureuth einzufinden und zu liquidiren, als sie sonst mit ihren Forderungen abgewiesen, in der Masse aber für liquidirt werden anerkannt werden.

Karlsruhe, den 2. April 1810.

Großherzogl. Landamt.

Mundtödt - Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung, folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Forzheim

von Ellmendingen die Mattheus Säuberlich'schen Eheleute, deren Pfleger der Cornelius Bauer von da ist. Aus dem

Oberamt Karlsruhe

von Müppurr dem Schumacher Friedrich Fischer, dessen Pfleger der Friedrich Willy daselbst ist.

Erbvorladungen.

Stein. [Erbvorladung.] Der schon seit 34 Jahren von hier abwesende in kaisert. königl. österreichische Kriegsdienste getretene Georg Adam Elsäßer von hier oder dessen Leibeserben werden andurch peremptorisch vorgeladen, innerhalb 12 Monaten a dato sich dahier zu stellen, widrigenfalls sein anerkanntes und in Pflegschaft laufendes Vermögen seiner einzigen Schwester, der Wilhelm Mannsdorfschen Ehefrau dahier gegen Caution nuzniesslich auszufolgert werden wird.

Stein, den 26. März 1810.

Großherzogl. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

Bretten. [Vorladung.] In Gefolg hohen Kriegsministerial-Beschlusses vom 8. dieses Mro. 1206. wird der als Militär gezogene und abwesende Peter Weitel von hier andurch aufgefordert in Zeit 3 Monaten bei unterzeichneter Stelle zu erscheinen oder zu gewärtigen, daß nach der Landesconstitution gegen ihn als ausgetretenen Unterthan werde verfahren werden.

Bretten, den 16. März 1810.

Großherzogl. Amt.

Zwingenberg. [Vorladung.] Der als Schreiner-Geselle in der Mitte des Jahrs 1808. auf die Wanderschaft gegangene Konrad Lenz von Strempfelbrunn, nunmehr durch die 1810er Loosfolge zum wirklichen Militärdienst berufen, wird hiermit vorgeladen, in einer peremptorischen Frist von 6 Wochen in seine Heimath zurückzukehren und sich vor dasigem Amte zu stellen, widrigenfalls die gesetzlichen Strafen zu gewärtigen.

Zwingenberg am Neckar den 26. März 1810.

Großherzogl. Gräfl. von Hochbergisches Amt.

Offenburg. [Vorladung.] Die von dem am 18. Febr. abhin aus diesseitigem Oberamtsbezirk nach Karlsruhe abgeschickten Rekruten-Transporte in der Gegend von Appenweder entwichenen Rekruten, Anastas Stöckle und Anastas Kiefer von Urlofen, sodann die schon länger theils ohne Erlaubniß, theils über die Zeit abwesenden Gervas Langeneker, Bernard Schneider, Norbert Jögger und Kreszenzian Kiefer, sämmtlich von Urlofen, wie auch die auf Wanderschaft befindlichen Andreas Zimmer und Franz Michael Bischof aus dem grundherrlich von Schauenburgischen Amt Gaisbach, mit den auch wandernden Jakob Schue und Joseph Einzle von Zusenhofen, Anselm Müller und Joseph Mes von Aushach, Franz Joseph Cieserle von Ortenberg und Jakob Lapp von Schutterwald, werden hiermit aufgefordert, wenn sie sich im Großherzoglich Badischen Landen befinden in Zeit 6 Wochen, wenn sie aber in auswärtigen Staaten sich aufhalten in Zeit 6 Monaten vor disseitigem Oberamt zu stellen und über ihre treulose Austritte oder respective ordnungswidrigen Wandern und Aufenthalt im Auslande sich zu verantworten, widrigenfalls aus dem Vermögen derjenigen, welche anlässlich der Rekrutirungen entwichen, nachdem sie durchs Loos zu Rekruten bestimmt waren, andere Mannschaft gestellt wird, und jene, welche zur Zeit für die Abwesenden haben eintreten müssen, werden frey gemacht, übrigens aber gegen sämmtliche Ausbleibende das, was Rechtsens, wird erkannt werden.

Offenburg, den 22. März 1810.

Großherzogl. Oberamt.